

satz, daß bei der kleinen Kriminalität mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren werden kann, daß dagegen bei allen schwereren Straftaten mit um so größerer Strenge durchgegriffen werden muß.

Das Gericht, das besonders in Wirtschaftsstrafsachen, wenn möglich am Tatort, vor breiten Kreisen der Bevölkerung in öffentlicher Verhandlung die Schuldigen bestraft und in seiner Praxis klarlegt, was demokratische Gesetzlichkeit ist und was als Vergehen gegen die demokratische Ordnung geahndet werden muß, ist eine große Schule des gesamten Volkes. Wir müssen der Öffentlichkeit als Faktor der Erziehung und als Kraft zur Festigung der Rechtmäßigkeit unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden.

Der jetzige sowjetische Außenminister Wyschinski schreibt in seinem Lehrbuch: „Das Gerichtssystem der UdSSR“ über das öffentliche Gericht folgendes: „Indem das Gericht im Laufe des Prozesses nicht nur die ganze Gefährlichkeit eines Verbrechens für den Sowjetstaat und die Interessen der einzelnen Bürger enthüllt, sondern auch vor den Augen aller in der Gerichtsverhandlung Anwesenden die Ursachen und Wurzeln des Verbrechens und zugleich auch die unwürdige Haltung des Gesetzesübertreters aufzeigt und an Hand konkreter Tatsachen darauf hinweist, daß diese Leute nicht so handeln dürfen und wie im Gegenteil ehrliche Bürger im Kampf mit den Verbrechern handeln müßten, leistet das Gericht eine gigantische, erzieherische und vorbeugende Arbeit in einem Umfang, wie es kein anderes Organ des Staates vermöchte“. Diese erziehende, belehrende, überzeugende und deshalb zugleich vorbeugende und abschreckende Aufgabe der demokratischen Justiz im Kampf um die Sicherung unserer antifaschistisch - demokratischen Ordnung müssen wir in Zukunft in größtmöglichem Umfange durch die Entwicklung dieser neuen Art des wirklich öffentlichen Gerichts steigern.

Eine ganz besondere Bedeutung in dem Bemühen um weitere Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit haben die Justizveranstaltungen, insbesondere die Justizaussprachen und Rechenschaftsberichte. Die bisher vorliegenden Berichte zeigen, daß die Bevölkerung sich an diesen Justizveranstaltungen in großer Zahl und mit regem Interesse beteiligt. Es wird die Aufgabe der Länderministerien und der Deutschen Justizverwaltung sein, das vorliegende reiche Erfahrungsmaterial auszuwerten und die Justizveranstaltungen inhaltlich und organisatorisch, systematisch und planvoll zu lenken, um ihre große Bedeutung für die Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit und die Förderung des Vertrauens der Bevölkerung zu ihr mehr als bisher herauszustellen.

Die Verhandlung der Gerichte vor breiter Öffentlichkeit und die volle Ausnutzung der Justizveranstaltungen können als Mittel zur Stärkung des allgemeinen demokratischen Rechtsbewußtseins und der Einsicht in die Notwendigkeit, die demokratischen Gesetze zu achten, sowie als wirksame Waffe im Kampf um die Festigung unserer demokratischen Ordnung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Jeder in der Justiz tätige Angestellte muß erkennen, daß die Anwendung der Prinzipien der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung in der sowjetischen Besatzungszone ein starkes Werkzeug in unser Aller Bemühen darstellt, den Aufbau der demokratischen Friedenswirtschaft zu sichern, den Wohlstand aller Schichten der Bevölkerung zu heben und die demokratischen Freiheiten und Rechte der Persönlichkeit zu sichern, die in der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit der neuen demokratischen Ordnung fest verankert sind.

Wir müssen in unserer täglichen Arbeit den Blick auf die große gesamtdeutsche Aufgabe richten und erkennen, daß die Festigung der demokratischen Ordnung durch die weitere Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit von großer Bedeutung ist.

Die Herrschaft der Justizbürokratie im Bonner Verfassungssystem

Von Prof. Dr. Herbert Kröger,

Deutsche Verwaltungsakademie Forst Zinna

I.

Es ist in dieser Zeitschrift im Rahmen von Betrachtungen des Verfassungsentwurfs des Deutschen Volksrats und des sogenannten Bonner Grundgesetzes schon mehrfach auf die Tatsache hingewiesen worden, daß das eine der Struktur des westdeutschen Separatstaates entsprechende Verfassung alles vermeiden muß — und auch vermeidet, was den Massen des werktätigen und nationalbewußten deutschen Volkes einen bestimmten Einfluß auf die Gestaltung seines politischen Schicksals geben könnte. Das System der Gewaltenteilung, das im Art. 20 des Bonner Grundgesetzes verankert ist, stellt das staatsrechtliche Mittel zur Sicherung der Marshall-Plan- und Atlantik-Pakt-Politik in Westdeutschland dar, indem es das in Abs. 2 dieses Art. 20 demagogisch verkündete Prinzip der Volkssouveränität praktisch aufhebt.

Es ist nicht ohne politischen Reiz, die Richtigkeit dieser Feststellung sogar in dem Aufsatz eines westdeutschen Juristen, Dr. Matz, Bonn, in der in Stuttgart erscheinenden Zeitschrift „Die öffentliche Verwaltung“¹⁾ indirekt zugegeben zu finden, der die Bestimmung des Art. 20 über die Trennung der Gewalten als „den Gegensatz zu der von den Kommunisten vertretenen Parlamentsherrschaft“ bezeichnet. Auch die besondere Rolle der Justiz in dem Bonner Gewaltenteilungssystem, insbesondere die Stellung des Bundesverfassungsgerichts als des wirklichen Souveräns dieses autoritären Bürokratiestaates, das nichts anderes ist als ein Instrument des USA-Monopolkapitals, ist hier bereits dargestellt worden²⁾.

In folgendem soll gezeigt werden, wie sehr dies bereits konkret in dem Charakter und der Funktion der Verwaltungsgerichte in Westdeutschland in Erscheinung tritt.

Den Anlaß hierzu gibt die am 15. 9. 1948 in Kraft getretene Verordnung Nr. 165 der Brit. Mil.-Reg.³⁾ über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Brit. Zone und der Beschluß des Bizonalen Wirtschaftsrates vom 15. 2. 1949⁴⁾ „nach dem „der Verwaltungsrat ... ersucht wird“, dem Wirtschaftsrat unverzüglich gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen, um eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sicherzustellen.“ Da die Regelungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern, Württemberg-Baden und Hessen der VO Nr. 165 der Brit. Mil.-Reg. für die britische Zone sehr ähnlich sind, kann angenommen werden, daß auch die auf Grund des angeführten Beschlusses des Wirtschaftsrats zu erwartende Regelung der Kontrolle von Verwaltungsakten der bizonalen Verwaltungen ihr inhaltlich im wesentlichen entsprechen wird.

Diese Betrachtung des Charakters und der Rolle der Verwaltungsgerichte wird einen kennzeichnenden Einblick in die Verfassungswirklichkeit des Bonner Staates geben.

II.

Die Rolle der Justizbürokratie als des wahren Inhabers der Staatsgewalt kommt ebenso deutlich wie bei der sogar die Volksvertretung kontrollierenden Funktion des Bundesverfassungsgerichts⁵⁾ bei der Zuständigkeitsregelung für die Verwaltungsgerichte nach der VO Nr. 165 zum Ausdruck. Daß es sich bei den Verwaltungsgerichten nach der VO Nr. 165 um besondere, von den ordentlichen Gerichten organisatorisch völlig getrennte Justizorgane handelt, ändert angesichts ihrer im folgenden⁶⁾ noch näher darzustellenden Zusammensetzung nichts an ihrem Charakter als Organe der Justizbürokratie.

³⁾ VOBl. f. d. Brit. Zone 1948, S. 263.

⁴⁾ Br. 32/3, Drucksache Nr. 939.

⁵⁾ Art. 93 des Bonner Grundgesetzes.

⁶⁾ Vgl. unter III.

¹⁾ 1949, S. 181.

²⁾ Steiniger in NJ Nr. 3/49, S. 49 ff.